

87.939

**Interpellation Iten****Transit-Schwerverkehr  
und Abgasvorschriften****Trafic de transit et prescriptions  
sur les gaz d'échappement***Wortlaut der Interpellation vom 7. Dezember 1987*

Der Bundesrat wird um Auskunft ersucht, wie er inskünftig die Feldüberwachung des Schwerverkehrs zu gestalten bzw. anzuordnen gedenkt, um die neuen Abgasvorschriften für Dieselmotoren auch gegenüber ausländischen Fahrzeugen durchzusetzen.

Bestehen Konzept und zeitliche Perspektiven über ein allfälliges Sofortprogramm von Abgaskontrollen beim Transit-Schwerverkehr?

*Texte de l'interpellation du 7 décembre 1987*

Le Conseil fédéral est invité à dire de quelle façon il entend organiser ou ordonner le contrôle du trafic lourd sur le terrain, afin de garantir que les nouvelles prescriptions sur les gaz d'échappement des moteurs Diesel soient également respectées par les véhicules étrangers.

Existe-t-il une conception et un calendrier concernant la mise en oeuvre, le cas échéant, de mesures immédiates en vue du contrôle des gaz d'échappement des poids lourds transitant par la Suisse?

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Keine – Aucun*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates  
vom 17. Februar 1988**Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 février 1988*

Die schweizerischen Abgasvorschriften gelten nur für die in der Schweiz zugelassenen Fahrzeuge. Aufgrund internationaler Übereinkommen über den Strassenverkehr legen die einzelnen Staaten die Anforderungen fest, denen die in ihrem Gebiet zugelassenen Fahrzeuge hinsichtlich Bau und Ausrüstung – und somit auch hinsichtlich der Abgasemissionen – entsprechen müssen. Die Schweiz kann deshalb an ausländische Fahrzeuge keine strengeren Anforderungen stellen, als sie in internationalen Vereinbarungen oder im Recht des Immatrikulationslandes festgehalten sind. Der Anteil der von ausländischen Fahrzeugen erbrachten Fahrleistungen am schweizerischen Schwerverkehr bewegt sich nach den Erhebungen des Bundesamtes für Statistik allerdings lediglich in einer Grössenordnung von 5 bis 10 Prozent.

Weil hinsichtlich Bau und Ausrüstung die jeweiligen nationalen Zulassungsvorschriften gelten, unternimmt das Bundesamt für Polizeiwesen seit längerer Zeit Anstrengungen, damit auch andere Länder wirksame Abgasvorschriften für Motorfahrzeuge erlassen. So gehört die Schweiz (neben Oesterreich, Kanada, Dänemark, Finnland, Liechtenstein, Norwegen und Schweden) zu den Unterzeichnerstaaten der Stockholmer-Ministerdeklaration vom 5. Juli 1985 über Luftverschmutzung durch Motorfahrzeuge.

Eine Arbeitsgruppe dieser Staaten arbeitet nach der bereits verabschiedeten einheitlichen Abgasregelung für Personewagen auch eine solche für schwere Motorwagen aus, wobei hier die Schweiz eine Pionierrolle spielt. In der Europäischen Gemeinschaft (EG) hat der Umweltministerrat am 3. Dezember 1987 eine EG-Richtlinie zur Begrenzung der gasförmigen Schadstoffemissionen aus Dieselmotoren von Nutzfahrzeugen verabschiedet. Die Anforderungen sind

allerdings weniger streng als die zurzeit bei uns geltenden Abgasvorschriften; zudem werden sie etappenweise erst 1988 und 1990 in Kraft treten.

Nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln (VRV) sind die Motorfahrzeuge so zu unterhalten und zu benützen, dass sie keinen vermeidbaren Rauch entwickeln. Im Gegensatz zu den Bau- und Ausrüstungsvorschriften gelten die Verhaltensregeln im Strassenverkehr auch für die Führer von im Ausland immatrikulierten Fahrzeugen. Damit hat die Polizei die Möglichkeit, gegen in- und ausländische Fahrzeuge, die übermässigen Rauch entwickeln, vorzugehen. In der Praxis ist es jedoch ausserordentlich schwierig, im Rahmen von Strassenkontrollen den rechtsgenügenden Nachweis zu erbringen, dass ein Fahrzeug vermeidbaren Rauch entwickelt. Auch bezüglich der Rauchemissionen bestehen in den einzelnen Staaten unterschiedliche Regelungen. Zudem übt die Höhenlage einen wesentlichen Einfluss auf die Rauchenentwicklung von Dieselfahrzeugen aus, so dass nicht bei jedem Fahrzeug, das im Berggebiet sichtbaren Rauch ausstösst, mangelhafter Unterhalt oder eine falsche Einstellung des Motors vorliegen muss.

Wie bei den leichten Motorwagen mit Benzinmotoren (obligatorische Abgaswartung), soll auch bei den in der Schweiz immatrikulierten Dieselfahrzeugen sichergestellt werden, dass durch regelmässige Wartung, Einstellung und Kontrolle der abgasrelevanten Teile die Abgas- und Rauchemissionen über die gesamte Betriebszeit auf dem niedrigstmöglichen Stand gehalten werden. Deshalb hat das Bundesamt für Polizeiwesen bereits im Frühjahr 1987 die ETH-Zürich beauftragt, die nötigen Abklärungen zur Einführung einer wirksamen Feldüberwachung vorzunehmen und im Laufe des Jahres 1988 Bericht zu erstatten.

**Präsident:** Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

87.589

**Interpellation Bühler-Tschappina  
Besteuerung von Mietwohnungen  
Taxation des appartements locatifs***Wortlaut der Interpellation vom 8. Oktober 1987*

Gemäss einem kürzlich publizierten Bundesgerichtsentscheid vom 16. Januar 1986 sind Erträge aus Mietwohnungen nicht nach ihrer effektiven Höhe, sondern nach marktüblichen Ansätzen zu versteuern.

Die Differenz zwischen den lediglich kostendeckenden Mietzinsen und der theoretischen Marktmiete wurde der Eigentümerin – einer Genossenschaft – als steuerbarer Ertrag angerechnet. Die Eigentümerin muss also einen Ertrag versteuern, den sie gar nicht erzielt hat. Dadurch wird eine Mietzinserhöhung unumgänglich. Diese Praxis verunmöglicht die Vermietung von preisgünstigen Wohnungen zu Selbstkostenpreisen, weil es sich auf die Dauer niemand leisten kann, die durch die zusätzliche Steuerbelastung erhöhten Unkosten nicht abzuwälzen. Dadurch begibt sich der Staat mit seiner Fiskalpolitik in die Rolle des Mietzinstreibers. Die Besteuerung rein fiktiver Mieterträge bedeutet im Klartext nichts anderes, als dass der Staat mit fiskalischen Mitteln die Vermietung von Wohnungen zu günstigen Mietzinsen verhindert, indem er diese Mietzinse durch Steuern erhöht.

Andererseits subventioniert der Bund den sozialen Wohnungsbau mit Millionenbeträgen, damit günstige Wohnungen angeboten werden können. Das Geld wird mit andern Worten im Kreis herumgeschoben. Durch die rasche Einleitung einer Revision der einschlägigen Gesetzgebung

## **Interpellation Iten Transit-Schwerverkehr und Abgasvorschriften**

### **Interpellation Iten Trafic de transit et prescriptions sur les gaz d'échappement**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.939
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1988 - 08:00
Date	
Data	
Seite	454-454
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 242

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.